

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 1/12 B

L 2 SV 2/12 B (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 SV 3/11 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 23. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten für das Beschwerdeverfahren.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht Mainz hat durch Beschluss vom 30.1.2012 festgestellt, dass der Kläger nach Erledigung der Hauptsache durch Rücknahme der Klage die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat und den Streitwert auf 928,07 Euro festgesetzt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) durch Beschluss vom 23.4.2012 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit an das LSG gerichteten und am 29.5.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 30.4.2012 und 17.5.2012 "das geeignete Rechtsmittel" eingelegt. Der Kläger ist durch Schreiben des Senatsvorsitzenden vom 1.6.2012 darauf hingewiesen worden, dass gegen den Beschluss des LSG vom 23.4.2012 kein Rechtsmittel gegeben, der Kläger vor dem BSG auch nicht postulationsfähig sei und eine Entscheidung über sein Rechtsmittel durch Beschluss erneut von ihm zu tragende Kosten verursache. In Beantwortung dieses Schreibens hat der Kläger mit Schreiben vom 13.6.2012 weiteren Sachverhalt vorgetragen, ohne sein Rechtsmittel für erledigt zu erklären.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG kann gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden.
- 3 Die von dem Kläger persönlich angebrachte Beschwerde ist - abgesehen von der ohnehin aus § 177 SGG folgenden Unstatthaftigkeit - auch deshalb unzulässig, weil Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden können (§ 73 Abs 4 SGG). Es ist nicht ersichtlich, dass sich der Kläger gemäß § 73 Abs 4 Satz 5 SGG selbst vertreten kann.
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 Satz 2, § 33 Satz 2, § 40 Satz 1 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Halbs 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Kläger die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). Die Festsetzung eines gesonderten Streitwerts für das Rechtsmittelverfahren ist entbehrlich, da als Gerichtsgebühr ein fester Betrag anfällt, der nicht nach dem Streitwert bemessen wird (*Anlage 1 zum GKG KV Nr 7504*).

